



Systemhandbuch

QSS-BeiZplus

Zertifizierung von Aufbereitungsanlagen für Z-Saatgetreide

Systemhandbuch QSS-BeiZplus-Zertifizierung

Stand 09/02/2022

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Qualitätssicherungssystem Z-Saatgut	4
1.2	Qualitätssicherungssystem Z-Saatgut – Weiterentwicklung	4
1.3	Rechtliche Hintergründe	5
2	Ziele	5
3	Qualitätssicherungssystem Z-Saatgut (QSS)	6
3.1	Systemgeberschaft und Gremien	6
3.2	QSS-Datenbank www.quasis-zs.de	7
3.3	Zertifizierungen in QSS	8
3.4	Teilnehmer	11
3.5	Saatgetreidequalität	12
4	Anforderungen im Rahmen der QSS-BeiZplus-Zertifizierung	12
4.1	Allgemeine Anforderungen	12
4.1.1	Notwendige Dokumente	12
4.1.2	Betriebsindividuelle Prozessbeschreibung	13
4.1.3	Betriebliche Eigenkontrolle	14
4.2	Modul 1: Saatgutqualitätsmanagement	14
4.2.1	Prüfkriterien Modul 1	14
4.2.2	Bewertungsgrundsätze Modul 1	15
4.3	Modul 2: Qualitätsmanagement Beizung	15
4.3.1	Prüfkriterien Modul 2 – Hauptaudit	16
4.3.2	Prüfkriterien Modul 2 – Zwischenaudit	16
4.3.3	Weitere Anforderungen Modul 2	16
4.3.4	Bewertungsgrundsätze Modul 2	17
4.4	Gesamtbewertung Modul 1 und Modul 2 und Folgeaktivitäten	18
4.5	Gebühren	18
5	Überprüfung der Anforderungen	18
5.1	Audits	19
5.1.1	Auditarten	19



5.1.2	Auditbericht.....	19
5.2	Zertifizierung	19
5.2.1	Erteilung des Zertifikats	20
5.2.2	Maßnahmenplan	20
5.2.3	Aussetzen und Entzug des Zertifikats	20
5.3	Saatgetreideproben	21
5.3.1	QSS-Basis-Proben	22
5.3.2	QSS-BeiZplus-Proben	22
6	Zertifizierungsstellen.....	23
7	Auditoren	24
7.1	Anforderungen an Auditoren.....	24
7.2	Schulung/Weiterbildung	25
8	Anforderungen an Labore	26
8.1	Anforderungen an Labore für Basis-Probenuntersuchungen.....	26
8.2	Anforderungen an Labore für BeiZplus-Probenuntersuchungen.....	26
9	Sanktionssystematik	26
9.1	Zertifikatsentzug durch die Zertifizierungsstelle	26
9.2	Systemsanktionen durch den GFZS	27

1 Einleitung

1.1 Qualitätssicherungssystem Z-Saatgut

Qualitätssaatgetreide ist von grundlegender Bedeutung für den Erfolg und die Weiterentwicklung einer nachhaltigen und vielfältigen Landwirtschaft. Schon 2005 wurde daher das Qualitätssicherungssystem für zertifiziertes Saatgut, QSS, gegründet. Erklärtes Ziel schon damals war, dauerhaft die hohe Z-Saatgutqualität durch eine Betrachtung des gesamten Prozesses der Z-Saatgetreideaufbereitung von der Saatgutannahme über die Saatgutreinigung und Beizung bis hin zum Reklamationsmanagement nachhaltig sicherzustellen.

Um den hohen Anforderungen an Z-Saatgut gerecht zu werden, müssen in diesem System alle an der Erzeugung beteiligten Partner strenge Qualitätskriterien erfüllen. Neben den gesetzlich geregelten hohen Qualitätsanforderungen an Z-Saatgut hat sich die Saatgutwirtschaft mit QSS einen weiteren Standard gesetzt. So müssen sich alle teilnehmenden Aufbereitungsbetriebe hier in regelmäßigen Abständen einem Zertifizierungsverfahren durch neutrale und geschulte QSS-Auditoren unterziehen. Der kontinuierlich aktualisierte und angepasste Leitfaden zur Überprüfung der Qualitätsfähigkeit in der Aufbereitung (Prozessüberprüfung) und der Kontrolle der betrieblichen Dokumentation bildet dabei eine wichtige Grundlage.

Träger des QSS-Systems ist der GFZS (Getreidefonds Z-Saatgut e. V.). In Absprache mit den relevanten Branchenvertretern wird das System kontinuierlich angepasst.

Ein Großteil der in Deutschland tätigen Aufbereitungsanlagen für zertifiziertes Saatgetreide nimmt an diesem System teil, somit ist es in der Branche anerkannt und bildet die unterschiedlichen Strukturen der Z-Saatgetreideaufbereitung in Deutschland ab.

1.2 Qualitätssicherungssystem Z-Saatgut – Weiterentwicklung

Sich ändernde Herausforderungen an Z-Saatgut machen eine stetige Anpassung des bestehenden QSS-Systems erforderlich.

Durch die Saatgutwirtschaft wurde mit dem Julius Kühn-Institut (JKI) und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) das Konzept der Zertifizierten Beizstelle entwickelt. Durch den optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Technik soll gewährleistet werden, dass die Freisetzung von Staub bei der Beizung, der Lagerung und der Beförderung des Saatgutes auf ein Minimum reduziert wird. Mit diesem Konzept soll durch eine Optimierung des Beizprozesses und der Verbesserung der Haftfähigkeit der Beizmittel der Beizstaubabrieb minimiert und damit die Saatgutqualität in Bezug auf den Expositionspfad Beizstaub verbessert werden.

Bereits im Jahr 2014 hat QSS mit der Einführung der Modulstruktur u. a. eine wesentliche Weichenstellung hin zu einer Zertifizierung, welche die Anforderungen an die Staubminderung in der Saatgetreidebehandlung erfüllt, geschaffen. Modul 1 befasst sich mit dem Saatgutqualitätsmanagement. Dies beinhaltet sowohl die Saatgutproduktion als auch die Saatgutaufbereitung und in einem zweiten Teil die Dokumentation. In Modul 2 wird analog unterschieden zwischen den Anforderungen an das Qualitätsmanagement Beizung und der dazugehörigen Dokumentation.

Dieser Weg wird mit der Einführung einer zweiten Zertifizierungsschiene in QSS im Jahr 2021 konsequent fortgeführt. Die Modulstruktur wird mit der Einführung der QSS-BeiZplus-Zertifizierung grundsätzlich beibehalten.

Das weiterentwickelte QSS-System beinhaltet neben der bisherigen Basis-Zertifizierung auch die so genannte „BeiZplus“-Zertifizierung. Das Saatgutqualitätsmanagement Modul 1 bleibt analog der Basis-Zertifizierung erhalten. Die verbindlichen Anforderungen in Modul 2 der BeiZplus-Zertifizierung zur Überprüfung der Beizung und des Staubabriebes ergeben sich allgemein aus der Richtlinie 5-1.1 für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten des JKI („Verfahren und Anforderungen an Saatgutbehandlungseinrichtungen zur Eintragung in die Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“). Für die Behandlung von Saatgetreide gelten zudem die spezifischen Anforderungen der Checkliste „Getreidebeizstelle“ des JKI.

1.3 Rechtliche Hintergründe

Im Jahr 2010 wurden mit der Richtlinie 2010/21/EU erstmals Regelungen zur Applikation von bestimmten Pflanzenschutzmitteln auf Saatgut eingeführt. So darf dies nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden. „Diese Einrichtungen müssen die beste zur Verfügung stehende Technik anwenden, damit gewährleistet ist, dass die Freisetzung von Staub bei der Applikation auf das Saatgut, der Lagerung und der Beförderung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.“ Diese Anforderungen wurden damals für die Anwendung bestimmter insektizider Saatgutbehandlungsmittel erlassen.

Im Rahmen der nationalen Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln bei Getreide werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erstmals Anwendungsbestimmungen für die Saatgutbehandlung mit einigen fungiziden Getreidebeizmitteln erlassen. Die Zulassungsbestimmung NT699-x besagt:

„Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).“

Mit der Weiterentwicklung von QSS wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Durch das QSS-BeiZplus-System werden die Anforderungen überprüfbar und damit auch sanktionierbar.

2 Ziele

Die Z-Saatgetreide-Branche betreibt mit dem Qualitätssicherungssystem Z-Saatgut (QSS) auf freiwilliger Basis ein bereits seit mehr als einem Jahrzehnt etabliertes, innerhalb der Branche akzeptiertes, flächendeckendes und auf die spezifischen Belange der Z-Saatgetreide-Branche entwickeltes Qualitätssicherungssystem. Die überwiegende Anzahl der Aufbereitungsanlagen von zertifiziertem Saatgetreide in Deutschland gehört diesem System an.

QSS rückt eigenverantwortliches Handeln und ausgeprägtes Qualitäts-, Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein in den Fokus des gesamten Prozesses der Vermehrung, Z-Saatgetreideaufbereitung von der Saatgetreideannahme über die Saatgetreidereinigung und Beizung bis hin



zum Reklamationsmanagement. Durch strenge Vorgaben an die Qualität des erzeugten Z-Saatgetreides und umfassende Anforderungen an die Qualitätsfähigkeit der gesamten innerbetrieblichen Abläufe in der Saatgetreideaufbereitung sollen mögliche Schwachstellen frühzeitig erkannt, Qualitätsschwankungen in der Saatgetreideproduktion minimiert und damit die Qualität des Z-Saatgetreides langfristig flächendeckend gesichert werden.

QSS ist auf die spezifische Struktur der Aufbereitung und Beizung von zertifiziertem Saatgetreide ausgerichtet. Diese differiert erheblich von der Struktur in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Die Erzeugung von Z-Saatgetreide unterscheidet sich aber auch erheblich von der Erzeugung von Mais-, Raps-, Zuckerrüben- und Gemüsesaatgut. Sie zeichnet sich durch eine große Vielfalt und starke regionale Verteilung kleinerer und größerer Aufbereitungsanlagen und damit durch eine große Schlagkraft aus.

Der enge und intensive Austausch von Fachleuten und Praktikern der Z-Saatgetreide-Branche innerhalb der verantwortlichen Entscheidungsgremien des GFZS mit unterschiedlichen Fachbehörden sichert die kontinuierliche Anpassung an neue Entwicklungen und Erkenntnisse und trägt damit zur nachhaltigen Weiterentwicklung des QSS-Standards bei.

Mit der Einführung des zusätzlichen Qualitätsstandards „QSS-BeiZplus“ trägt die Z-Saatgetreide-Branche neuen Herausforderungen im Hinblick auf eine Staubminderung in der Saatgetreidebehandlung Rechnung. Ziel der QSS-BeiZplus-Zertifizierung ist die Aufnahme der QSS-Aufbereitungsanlagen in die beim JKI geführte Liste von „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“. Dies erlaubt die Anwendung entsprechender moderner Saatgutbehandlungsmittel mit den entsprechenden Anwendungsaufgaben.

Durch die hohe Verbreitung und Akzeptanz von QSS besteht somit die Grundlage für möglichst viele Aufbereitungsanlagen von Z-Saatgetreide, sich den Herausforderungen der Beizstellenzertifizierung zu stellen. Damit kann die Z-Saatgetreide-Branche unter dem Dach des GFZS einerseits einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Saatgetreidebehandlung, zum anderen aber auch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer regionalen Saatgetreideerzeugung und -versorgung mit zertifiziertem Saatgetreide sowie dem Erhalt der Sortenvielfalt leisten.

3 Qualitätssicherungssystem Z-Saatgut (QSS)

3.1 Systemgeberschaft und Gremien

Der Systemgeber des QSS ist der Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS). Dieser ist auch für die Weiterentwicklung, Betreuung, Organisation der Probenuntersuchung und die Erstellung/Pflege der Datenbank zuständig. Darüber hinaus obliegen dem GFZS die

- Erstellung und Pflege der Systemdokumente
- Erstellung der Zertifikate
- Abschlüsse von Verträgen mit Saatgetreideaufbereitungsanlagen über die Systemteilnahme
- Kommunikation mit den Zertifizierungsstellen

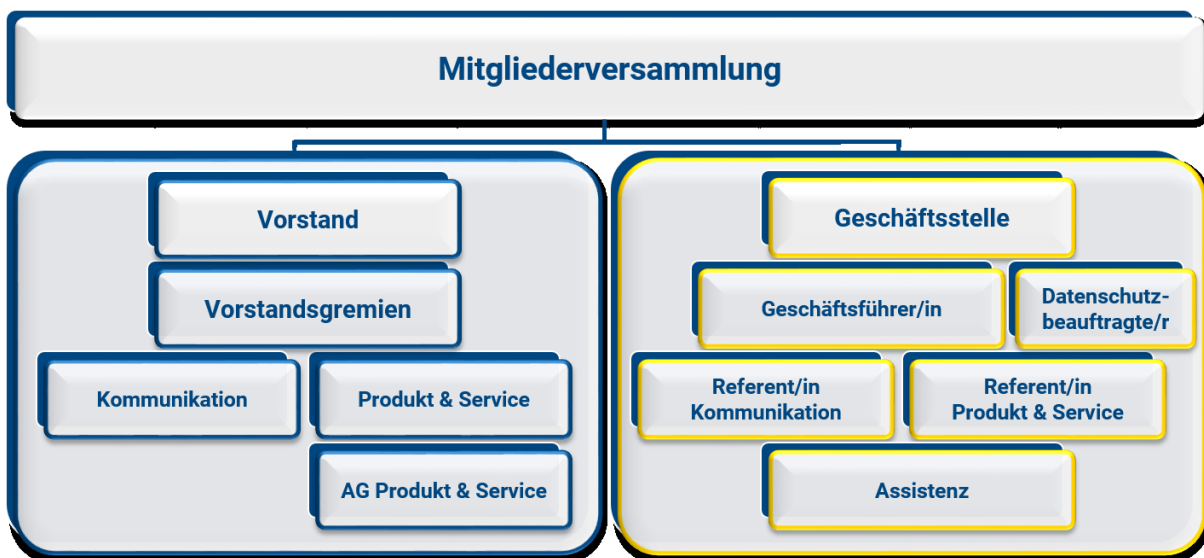
- Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Erstellung eines Sanktionssystems für die Anwendung in den Zertifizierungsstellen
- Kommunikation mit dem JKI
- Schulung der Auditoren in Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle

Für das Thema QSS ist innerhalb des GFZS das Vorstandsgremium „Produkt & Service“ zuständig. Dieses wird durch Mitglieder des Vorstands besetzt (siehe Übersicht 1).

Die fachliche Begleitung und Weiterentwicklung des Systems erfolgt durch die Arbeitsgruppe Produkt & Service, in der Vertreter der Saatgetreide-Branche unter Vorsitz eines Mitglieds des Vorstandsgremiums zusammenarbeiten.

Der Sanktionsbeirat besteht aus je einem Vertreter der Getreidezüchter, Saatgetreidevermehrer und VO-Firmen, jeweils zu benennen durch die entsprechenden Fachverbände, sowie dem Vorsitzenden des GFZS als nicht-stimmberechtigtem Beiratsvorsitzenden.

Übersicht 1: Organigramm Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS)



3.2 QSS-Datenbank www.quasis-zs.de

Der GFZS führt die Ergebnisse der QSS-Auditierungen und QSS-Probenahmen in einer Online-datenbank unter www.quasis-zs.de zusammen. Jeder teilnehmende Aufbereitungsbetrieb kann dort Einsicht in die Ergebnisse der Audits seines Betriebs und der von ihm eingereichten Saatgetreidequalitätsproben sowie deren Einstufung nehmen. Die Vertragspartner (VO-Firmen/Züchter und zugeordnete Auditoren des nächsten angemeldeten bzw. letzten durchgeführten Audits) des Aufbereitungsbetriebs können diese Daten ebenfalls einsehen und auswerten.



Die jeweils zuständige Zertifizierungsstelle versendet die Berichte bestandener Audits an den GFZS, wo sie in die Onlinedatenbank übertragen werden. Ebenso unterrichtet die Zertifizierungsstelle den GFZS über Komplikationen, die zur Entziehung eines Zertifikats führen. Dies wird entsprechend in der Datenbank hinterlegt, und gleichzeitig werden weitere entsprechende Schritte eingeleitet (siehe Kapitel 9.1).

Die Eingabe der Ergebnisse der Saatgetreideuntersuchungen erfolgt direkt durch die jeweiligen Labore.

3.3 Zertifizierungen in QSS

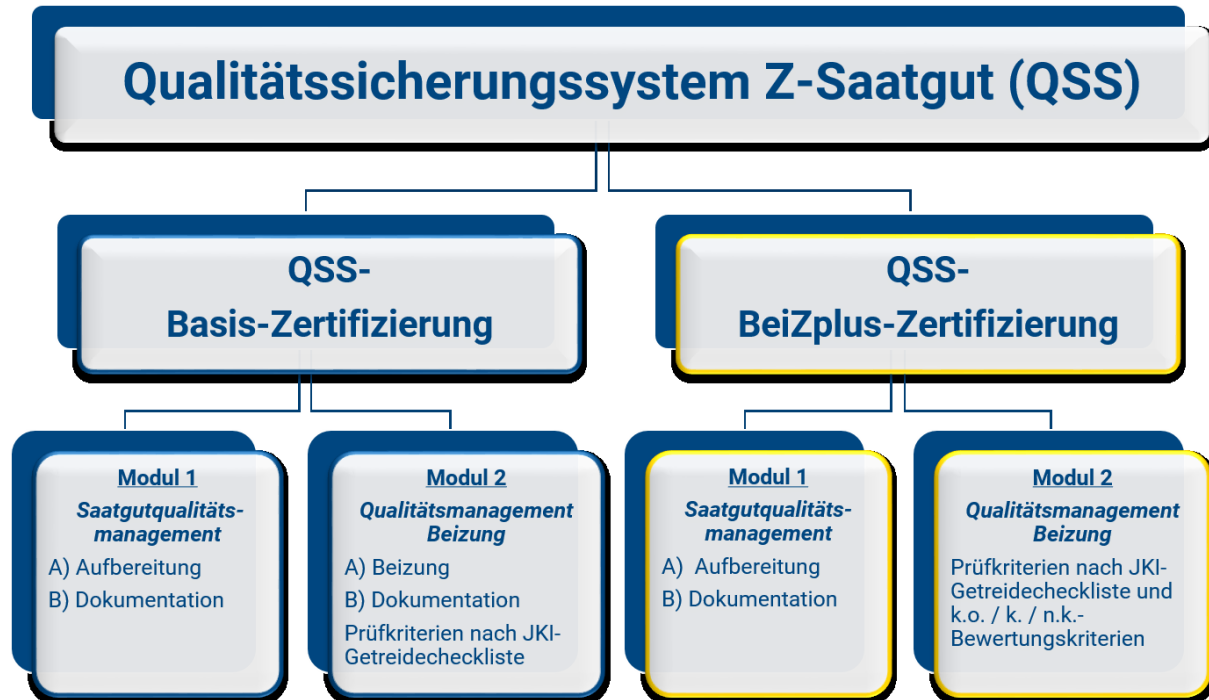
Das Zertifizierungssystem QSS legt die Systemanforderungen an die teilnehmende Saatgetreideaufbereitungsanlage fest. Diese beinhalten Anforderungen an die technische und personelle Ausstattung und die umfassende Dokumentation aller Prozessschritte in der Saatgetreideaufbereitung und -beizung. Die Bewertung der innerbetrieblichen Prozesse, der Qualitätsfähigkeit des Aufbereitungsbetriebs sowie der Anforderungen zur Staubminderung erfolgt anhand eines Leitfadens.

Das Qualitätssicherungssystem für Z-Saatgut (QSS) bietet mit der

- *QSS-Basis-Zertifizierung* und
- *QSS-BeiZplus-Zertifizierung*

zwei Zertifizierungssysteme für die Überprüfung der Qualitätsfähigkeit des gesamten Prozesses in der Saatgetreideaufbereitung und -beizung an (siehe Übersicht 2).

Übersicht 2: Qualitätssicherungssystem Z-Saatgut (QSS) – Zertifizierungsarten



Der Gesamtleitfaden, anhand dessen die Überprüfung der Anforderungen in der Auditierung durchgeführt wird, gliedert sich bei beiden Zertifizierungsarten in folgende zwei Module:

- Modul 1: Leitfaden „*Saatgutqualitätsmanagement*“
- Modul 2: Leitfaden „*Qualitätsmanagement Beizung*“

Beide Module müssen sowohl in der QSS-Basis- als auch in der QSS-BeiZplus-Zertifizierung unabhängig voneinander bestanden werden.

Im Rahmen der QSS-BeiZplus-Zertifizierung erfolgt die Zertifizierung in Form eines dreistufigen Systems aus Systemgeber (GFZS), externer und unabhängiger Zertifizierungsstelle (in Anlehnung an DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01) sowie fachlich qualifizierter Auditoren, die die Auditierung gemäß den Anforderungen der ISO 19011 durchführen.

Nur eine erfolgreich durchlaufene QSS-BeiZplus-Zertifizierung schafft die Voraussetzung für eine Listung beim JKI als Saatgutbehandlungseinrichtung mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung und damit für die Saatgetreidebeizstelle die Möglichkeit, die mit der Anwendungsaufgabe NT699-x versehenen Saatgutbehandlungsmittel anzuwenden.

Zu Beginn des QSS-Zertifizierungsprozesses ist deshalb vom Systemteilnehmer die Art der QSS-Zertifizierung verbindlich auszuwählen, um den entsprechenden Zertifizierungsprozess zu starten.

Wird die QSS-BeiZplus-Zertifizierung nicht erfolgreich bestanden, so muss der Prozess auch für die Basis-Zertifizierung neu gestartet werden. Anerkannt werden kann allerdings ein beständenes Modul 1.



In Übersicht 3 sind die Anforderungen der beiden QSS-Zertifizierungsarten zusammengefasst.

Die Prüf- und Erfüllungskriterien in den Modulen 1 und 2 sind in beiden Systemen identisch. Die Kriterien in Modul 1 werden in Abstimmung mit der AG Produkt & Service durch den GFZS vorgegeben, die Kriterien in Modul 2 ergeben sich dagegen aus der jeweils gültigen JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“.

Unterschiede gibt es bei den Bewertungsgrundsätzen der Prüfkriterien in Modul 2.

Bei der Basis-Zertifizierung ergibt sich die Bewertung der Kriterien in Modul 2 nach GFZS-Vorgaben, bei der BeiZplus-Zertifizierung ergibt sich die Bewertung der Kriterien nach der jeweils zu dem Zeitpunkt gültigen JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“.

Bei ausschließlich ökologisch aufbereitenden Betrieben entfällt die Auditierung nach Modul 2, wenn ein gültiges Öko-Zertifikat nachgewiesen wird. Nicht selbst beizende Betriebe müssen nachweisen, wer die Beizung und den Vertrieb der Ware übernimmt.

Ein QSS-Zertifikat ist jeweils 3 Jahre gültig. Im Rahmen der QSS-BeiZplus-Zertifizierung sind darüber hinaus gemäß der JKI-Richtlinie 5-1.1 während der Zertifikatlaufzeit zusätzliche Zwischenprüfungen anhand des dafür vorgesehenen Leitfadens für Zwischenprüfungen vorzunehmen. Die Prüf- und Erfüllungskriterien sowie die Bewertungsgrundsätze des QSS-BeiZplus-Leitfadens ergeben sich aus der jeweils gültigen JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“ für Zwischenprüfungen.

Die erfolgreiche Zertifizierung sowie das Auslaufen eines Zertifikats oder dessen Aberkennung im Rahmen einer QSS-BeiZplus-Zertifizierung werden durch den GFZS unmittelbar an das JKI kommuniziert.

Übersicht 3: Anforderungen der verschiedenen QSS-Zertifizierungsarten

	Basis-Zertifizierung		BeiZplus-Zertifizierung
	Aufbereitung ohne Beizung	Aufbereitung und Beizung	
Bewertung Modul 1	GFZS-Kriterien	GFZS-Kriterien	GFZS-Kriterien
Bewertungstyp Modul 1	Erfüllungsgrad: 0-3 / Gewichtung: 0-3	Erfüllungsgrad: 0-3 / Gewichtung: 0-3	Erfüllungsgrad: 0-3 / Gewichtung: 0-3
Bewertung Modul 2	---	JKI-Kriterien	JKI-Kriterien
Bewertungstyp Modul 2	---	Erfüllungsgrad: 0-3 / Gewichtung: 0-3	nicht kritisch / kritisch / k.o.
Proben für Saatgetreidequalität	X	X	X
Proben für Heubachwert	---	---	X
Zertifikatsdauer	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
Zwischenprüfungen	---	---	jährlich
Berechtigt zu JKI-Listung	---	---	X

X erforderlich / --- nicht erforderlich

3.4 Teilnehmer

QSS steht allen Aufbereitungsbetrieben von zertifiziertem Getreidesaatgut (Z-Saatgut) mit mindestens einem gültigen Aufbereitungslizenzvertrag sowie den eigenen Aufbereitungsanlagen des Sortenschutzinhabers oder ausschließlich Nutzungsberechtigten offen. Darüber hinaus muss in der zu zertifizierenden Anlage - im Durchschnitt über drei Jahre - zum überwiegenden Teil Z-Saatgut aufbereitet werden. Idealerweise liegt dieser Wert > 70 %.

Die Systemteilnehmer stellen einen Antrag beim GFZS auf QSS-Zertifizierung nach dem Basis- bzw. BeiZplus-Zertifizierungsstandard.



3.5 Saatgetreidequalität

Die Saatgetreidequalität wird darüber hinaus durch die Untersuchung von Saatgetreideproben aller Aufbereitungsanlagen überprüft. Hierbei werden neben den Parametern der amtlichen Beschaffenheitsprüfung die Sortierung und der Beizgrad in entsprechend akkreditierten Laboren untersucht.

Entsprechend der Vorgaben der jeweiligen QSS-Probenahmekampagne werden von den Aufbereitungsanlagen Saatgetreideproben zusammen mit standardisierten Probenahmeprotokollen an die vorgegebenen Labore geschickt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden an den GFZS übermittelt. Die Proben und damit die einsendenden Aufbereitungsanlagen werden in einem dreistufigen System in A (gute Saatgetreidequalität), B (ausreichende Saatgetreidequalität) und C (nicht ausreichende Saatgetreidequalität) eingeteilt.

Bei einer QSS-BeiZplus-Zertifizierung müssen darüber hinaus Beizgrad- und Heubachanalysen gemäß JKI-Richtlinie 5-1.1 in definierten Intervallen und festgelegter Anzahl durchgeführt werden.

4 Anforderungen im Rahmen der QSS-BeiZplus-Zertifizierung

Die im Folgenden aufgeführten Anforderungskriterien an die Saatgetreideaufbereitung gelten für alle am QSS-BeiZplus-Zertifizierungssystem teilnehmenden Saatgetreideaufbereitungsanlagen.

Nachweisdokumente, die im Rahmen der Dokumentationsanforderungen benötigt werden, werden vom GFZS den teilnehmenden Saatgetreideaufbereitungsanlagen zur Verfügung gestellt.

4.1 Allgemeine Anforderungen

Neben den spezifischen Systemanforderungen, die sich aus dem Leitfaden ergeben, sind von der teilnehmenden Saatgetreideaufbereitungsanlage im Rahmen des Zertifizierungsprozesses eine Reihe allgemeiner Anforderungen zu erfüllen.

4.1.1 Notwendige Dokumente

Die am QSS-BeiZplus-System teilnehmenden Aufbereitungsanlagen (Systemteilnehmer) schließen einen **Systemvertrag** mit dem GFZS ab. Der Systemvertrag regelt die Teilnahme des Systemteilnehmers am QSS-BeiZplus-System, die Rechte und Pflichten des GFZS und des Systemteilnehmers sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen die Anforderungen des QSS-BeiZplus-Systems durch den Systemteilnehmer.

Ein gültiger Systemvertrag ist Voraussetzung für die Durchführung der QSS-BeiZplus-Zertifizierung und Aufrechterhaltung eines QSS-BeiZplus-Zertifikats. Darüber hinaus erklärt der Systemteilnehmer, dass auf der zu zertifizierenden Anlage im Durchschnitt über drei Jahre zum überwiegenden Teil zertifiziertes Saatgut aufbereitet wird. Idealerweise liegt dieser Wert > 70 %.

Mit Abschluss dieses Systemvertrages verpflichtet sich der Systemteilnehmer, die QSS-Anforderungen in seinem Unternehmen umzusetzen und einzuhalten. Diese Anforderungen bzw. Systemgrundlagen sind in diesem **Systemhandbuch** geregelt.

Daneben kommen weitere Dokumente bzw. Verträge zum Tragen:

- **Aufbereitungslizenzvertrag:** Gemäß Sortenschutzgesetzgebung (Verordnung (EG) Nr. 2100/94 und Sortenschutzgesetz) ist ausschließlich der Sortenschutzinhaber oder ausschließlich Nutzungsberechtigte berechtigt, Vermehrungsmaterial der für ihn geschützten Pflanzensorten für Vermehrungszwecke aufzubereiten. Diese Rechte kann er an Dritte übertragen. Der entsprechende Aufbereitungslizenzvertrag enthält Regelungen insbesondere zu den Anforderungen an die Beschaffenheit von Saatgetreide sowie die vom Züchter festgelegten Qualitäts- und Sortiernormen.

Da QSS ein Zertifizierungssystem für Z-Saatgetreide ist, ist mindestens ein gültiger Aufbereitungslizenzvertrag für die aufzubereitenden Sorten mit dem jeweiligen Sortenschutzinhaber Voraussetzung, um als Aufbereiter tätig zu werden und am QSS-BeiZplus-System teilzunehmen.

Handelt es sich bei der Aufbereitungsanlage um eine Anlage des Sortenschutzinhabers oder ausschließlich Nutzungsberechtigten, entfällt die Notwendigkeit eines Aufbereitungslizenzvertrages.

- Die **Auditleitfäden für die Hauptprüfung** der QSS-Basis-Zertifizierung und der QSS-BeiZplus-Zertifizierung sowie die **Auditleitfäden für die Zwischenprüfungen** für die QSS-BeiZplus-Zertifizierung werden durch den GFZS erstellt und kommuniziert (aktueller Download unter www.z-saatgut.de).
- Die für QSS tätigen Zertifizierungsstellen schließen einen **Zertifizierungsvertrag** mit dem GFZS ab.
- Die für QSS tätigen Zertifizierungsstellen schließen einen **Beauftragungsvertrag** mit den Systemteilnehmern ab, die sie überprüfen.

4.1.2 Betriebsindividuelle Prozessbeschreibung

Jeder Systemteilnehmer an der QSS-BeiZplus-Zertifizierung ist verpflichtet, eine individuelle Prozessbeschreibung zu erstellen und dem beauftragten Auditor vor dem ersten Hauptaudit vorzulegen. Sie ist Gegenstand der Überprüfung der Anforderungen im Zertifizierungsprozess und bei Änderungen im Prozessablauf anzupassen.

Die Prozessbeschreibung umfasst sowohl den Prozess innerhalb der Saatgetreidebehandlungseinrichtung als auch der vorhergehenden Saatgetreideaufbereitung, sofern der Systemteilnehmer das Saatgetreide eigenständig reinigt. Innerhalb einer Prozessbeschreibung müssen verantwortliche Personen für Teilprozesse namentlich benannt sein. Die Prozessbeschreibung dient der Analyse der kritischen Punkte und als Handlungsanweisung für das Personal in der Saatgetreideaufbereitung und -behandlung. Die JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“ dient als Orientierung für die entsprechenden kritischen Punkte.

Liegen bereits Prozessbeschreibungen im Rahmen anderer Qualitätssicherungssysteme (QSS-Basis-Zertifizierung, DIN ISO 9001, QualityPlus) vor, können diese für die QSS-BeiZplus-Zertifizierung herangezogen werden.

Der Prozessbeschreibung ist eine schematische Darstellung für die Anlagenbeschreibung beizulegen.

4.1.3 Betriebliche Eigenkontrolle

Einmal jährlich ist zur Vorbereitung des Haupt- bzw. Zwischenaudits (siehe 5.1) eine betriebliche Eigenkontrolle anhand des QSS-BeiZplus-Leitfadens durchzuführen. Die Eigenkontrolle dient der Auseinandersetzung der Aufbereitungsanlage mit ihren eigenen Arbeitsabläufen und dem Aufdecken von Optimierungspotenzial. Sie soll sicherstellen, dass alle kritischen und k.o. Punkte des Beizprozesses hinreichend berücksichtigt werden und dadurch zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beitragen.

4.2 Modul 1: Saatgutqualitätsmanagement

Die Anforderungen an das „*Qualitätsmanagement Saatgutqualität*“ sind im QSS-Audit-Leitfaden, Modul 1, definiert. Der Leitfaden enthält die einzelnen Prüfkriterien, die Erfüllungskriterien, die Einzelbewertung (Erfüllungsgrad) sowie den Gewichtungsfaktor des Prüfkriteriums.

Der Leitfaden wird kontinuierlich in der GFZS-AG Produkt & Service überprüft, an neue Entwicklungen angepasst und auf seine Relevanz für die Saatgetreidequalität bei gleichzeitiger Praxistauglichkeit hin überprüft.

Veränderungen bei den Prüf- und Erfüllungskriterien werden im Rahmen regelmäßiger QSS-Revisionen in den QSS-Audit-Leitfaden übernommen.

Modul 1 ist in zwei Teile unterteilt, wovon jeder Teil für sich bestanden werden muss, um die Anforderungen in Modul 1 insgesamt zu erfüllen. Teil A) fasst technische Prüfkriterien, Teil B) fasst Prüfkriterien zu den Anforderungen an die Dokumentation zusammen.

Im verwendeten digitalen Leitfaden werden dabei die beiden Teile nicht getrennt voneinander ausgewiesen und überprüft, sondern im Audit fortlaufend überprüft.

4.2.1 Prüfkriterien Modul 1

Die Prüfkriterien in Modul 1 sind in folgende Bereiche unterteilt:

1. Verantwortliche Personen/Organisatorisches
2. Vermehrer
3. Technische Ausstattung
4. Ungebeizte/gebeizte Fertigware
5. Bereitstellung von ungebeiztem/gebeiztem Ausgangssaatgut
6. Reklamationsmanagement

In diesen Bereichen sind sowohl technische Prüfkriterien als auch Prüfkriterien, die Anforderungen an die Dokumentation beschreiben, zusammengefasst. In der Bewertung der Prüfkriterien werden sie aber in die beiden Teile A) Aufbereitung sowie B) Dokumentation unterteilt und getrennt bewertet.

4.2.2 Bewertungsgrundsätze Modul 1

Die einzelnen Prüfkriterien in Modul 1 werden unterschiedlich gewichtet (Gewichtungsfaktor 0 – 3). Der Erfüllungsgrad der einzelnen Prüfkriterien, d. h. die Bewertung der einzelnen Prüfkriterien, inwieweit den einzelnen Anforderungen innerbetrieblich entsprochen wird, orientiert sich an nachfolgender Bewertungstabelle (vgl. Übersicht 4).

Die Ergebniseinstufung je Prüfkriterium errechnet sich nach folgender Gleichung:

$$\text{Gesamtpunktzahl je Kriterium} = \text{Erreichte Punkte} \times \text{Gewichtungsfaktor}$$

Der Erfüllungsgrad ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$\text{Erfüllungsgrad} = \frac{\sum \text{Gesamtpunkte je Kriterium}}{\text{Gesamtpunktzahl aller anwendbaren Kriterien}}$$

Teil A) und Teil B) in Modul 1 müssen jeweils für sich mit einem Mindest-Erfüllungsgrad von jeweils 66 % der Punkte bestanden werden, um Modul 1 zu bestehen (siehe auch Kapitel 4.4).

Übersicht 4: Einzelbewertung der Prüfkriterien in Modul 1

Punkte	Bewertung, inwieweit den einzelnen Anforderungen innerbetrieblich entsprochen wird
3	Anforderung vollständig erfüllt
2	Anforderung überwiegend erfüllt
1	Anforderung teilweise erfüllt
0	Anforderung nicht erfüllt
Nicht anwendbar	Aufgrund der Beantwortung der vorherigen Frage kann die Folgefrage nicht beantwortet werden. Die Folgefrage geht nicht in die Bewertung ein.

4.3 Modul 2: Qualitätsmanagement Beizung

Die Anforderungen an das „Qualitätsmanagement Beizung“ mit den jeweiligen Prüf- und Erfüllungskriterien ergeben sich für die Saatgetreidebehandlung aus der jeweils gültigen JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“ sowie allgemein aus der JKI-Richtlinie 5-1.1 für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten. Die Prüf- und Erfüllungskriterien der JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“ sind in Modul 2 zusammen mit dem jeweils zugehörigen Status der Bewertung 1:1 abgebildet. Im engen Kontakt mit den zuständigen Behörden werden diese Prüf- und Erfüllungskriterien von der AG Produkt & Service kontinuierlich überprüft, an neue Entwicklungen angepasst und auf ihre Relevanz zur Staubminimierung bei gleichzeitiger Praxistauglichkeit hinterfragt.

Veränderungen bei den Prüf- und Erfüllungskriterien werden im Rahmen regelmäßiger QSS-Revisionen in den QSS-Audit-Leitfaden Modul 2 übernommen.

4.3.1 Prüfkriterien Modul 2 – Hauptaudit

Die Prüfkriterien in Modul 2 sind für die alle 3 Jahre zu erfolgende Hauptprüfung in die folgenden Bereiche unterteilt. Sie ergeben sich aus der jeweils gültigen JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“. Die einzelnen Teil-Prüfkriterien sind in der JKI-Checkliste durch ausführlichere Erfüllungskriterien erläutert:

1. Saatgetreideannahme, -förderung und -lagerung
2. Saatgetreidezufuhr zum Beizer; Waage/Saatgetreidedosierung
3. Beizgerät
4. Beizrezeptur
5. Probebeizungen
6. Arbeitsauftrag
7. Zufuhr/Dosierung von Beizmitteln und Zusatzstoffen (Sticker)
8. Probenahme des Saatgetreides nach Beizung
9. Überprüfung der Beizqualität
10. Saatgetreideabpackung
11. Behandlung fehlerhafter Chargen
12. Schulung des Personals, Sachkundenachweis
13. Pflanzenschutzmittellagerung, -transport, -entsorgung
14. Saatgetreidelagerung und -transport

4.3.2 Prüfkriterien Modul 2 – Zwischenaudit

Ausgewählte Prüfkriterien kritischer Systemanforderungen in Modul 2 sind innerhalb der Zertifikatgültigkeit in Form von Zwischenaudits zu überprüfen und werden anhand des QSS-BeiZplus-Leitfadens für Zwischenaudits durchgeführt. Dieser ist in die folgenden Bereiche unterteilt und ergibt sich aus der jeweils gültigen JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“ für Zwischenprüfungen. Die einzelnen Teil-Prüfkriterien sind in der JKI-Checkliste durch ausführlichere Erfüllungskriterien erläutert:

1. Beizrezeptur
2. Probebeizung und Funktionsbeizung
3. Arbeitsauftrag
4. Zufuhr/Dosierung von Beizmitteln und Zusatzstoffen (Sticker)
5. Überprüfung der Beizqualität
6. Behandlung fehlerhafter Chargen
7. Schulung des Personals, Sachkundenachweis

4.3.3 Weitere Anforderungen Modul 2

Weitere Anforderungen in Modul 2 ergeben sich aus den Anlagen der JKI-Richtlinie 5-1.1 bzw. der JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“. Diese Anlagen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des QSS-BeiZplus-Systemhandbuchs:

- Anlage 3: Heubachwerte in g/ha in Bezug zu den maximalen Aussaatstärken je Getreideart

- Anlage 4: Probebeizung und Funktionsprüfung
- Anlage 5: Rückstellproben

4.3.4 Bewertungsgrundsätze Modul 2

Die Auditierung ergibt, ob ein Systemteilnehmer die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Kriterien erfüllt, die für die Zertifikatsvergabe im QSS-BeiZplus-Zertifizierungssystem vorausgesetzt werden. Die Bewertung der Kriterien erfolgt gemäß der JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“.

Die Bewertungsgrundsätze ergeben sich aus Anlage 1 der JKI-Richtlinie 5-1.1 bzw. der Checkliste „Getreidebeizstelle“.

Folgende Erfüllungskriterien werden im Zertifizierungssystem zugrunde gelegt:

- k.o. Kriterien (k.o.)
K.o. Kriterien können nur mit erfüllt oder nicht erfüllt (= k.o.) bewertet werden. Alle anwendbaren k.o. Kriterien müssen zu 100 % erfüllt sein.
- kritische Kriterien (k.)
Kritische Kriterien können nur mit erfüllt oder nicht erfüllt bewertet werden. Mindestens 66 % aller anwendbaren kritischen Kriterien müssen erfüllt sein.
- nicht kritische Kriterien (n.k.)
Nicht kritische Kriterien gelten als Empfehlungen und fließen nicht in die Gesamtbewertung mit ein, sind aber im Rahmen der Zertifizierung mit abzurufen und Korrekturmaßnahmen hierfür anzugeben.
- nicht anwendbare Kriterien (n.a.)
Die Systemanforderung ist nicht anwendbar. Nicht anwendbare Kriterien werden mit n.a. bewertet und sind im Auditbericht zu begründen.

Je nach erreichter Punktzahl bzw. Vorhandensein von k.o.-Bewertungen erfolgt eine Einteilung in folgende Gruppen:

- **keine Abweichungen (100 %)**
Es wurden keine Mängel festgestellt, die Systemanforderungen für alle zertifizierten Fruchtarten sind vollständig erfüllt.
→ *Modul 2 ist bestanden*
- **geringfügige Abweichungen (66 – 99 %)**
Die Systemanforderungen sind ausreichend erfüllt. Es bestehen jedoch Optimierungsmöglichkeiten. Die im Maßnahmenplan vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen sollten umgesetzt werden.
→ *Modul 2 ist bestanden, Korrekturmaßnahmen sind als Empfehlung im Maßnahmenplan formuliert*
- **schwerwiegende Abweichungen (< 66 % und/oder k.o.-Bewertung/en)**
Es wurden erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der Systemanforderungen festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet.

→ *Modul 2 ist nicht bestanden*, eine Nachbesserung durch eine fristgerechte Umsetzung der im Maßnahmenplan vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen ist möglich.

4.4 Gesamtbewertung Modul 1 und Modul 2 und Folgeaktivitäten

Beide Module der QSS-BeiZplus-Zertifizierung müssen nach den modulspezifischen Bewertungsgrundsätzen jeweils für sich bestanden werden, bei Modul 1 jeweils auch die Teile A) und B) (vgl. Übersicht 5).

Übersicht 5: Gesamtbewertung und minimaler Erfüllungsgrad für die Zertifikatsausstellung

Modul	Teil	Minimaler Erfüllungsgrad für die Zertifikatsausstellung
1) Saatgutqualitätsmanagement	A) Aufbereitung	66 % (der Punkte)
	B) Dokumentation	66 % (der Punkte)
2) Qualitätsmanagement Beizung		66 % (der kritischen Prüfkriterien) 100 % (der k.o. Kriterien)

Auf Basis der Bewertungen werden ggf. Verbesserungsmaßnahmen in der betrieblichen Saatgetreideaufbereitung und -beizung durch den Auditor festgelegt. Es wird erwartet, dass der Aufbereiter die notwendigen Maßnahmen einleitet und das von ihm erstellte Verbesserungsprogramm zügig, jedoch spätestens in dem vereinbarten Zeitraum realisiert.

Der GFZS ist in jedem Fall umgehend durch die Zertifizierungsstelle über den Auditbericht mit den festgelegten Korrekturmaßnahmen und dem Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Korrekturen zu informieren.

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen erfolgt durch entsprechende Nachweise und ggf. ein Nachaudit.

4.5 Gebühren

Gebühren für die QSS-BeiZplus-Zertifizierung ergeben sich aus der separaten QSS-BeiZplus-Gebührenordnung.

5 Überprüfung der Anforderungen

Die Überprüfung der Anforderungen (Konformitätsbewertung) des QSS-BeiZplus-Systems erfolgt in zwei Stufen. Die Überprüfung vor Ort in der Saatgetreideaufbereitungsstelle erfolgt durch den von der Zertifizierungsstelle eingesetzten Auditor gemäß des QSS-BeiZplus-Leitfadens. Gemäß des 4-Augen-Prinzips erfolgt die Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle.

5.1 Audits

5.1.1 Auditarten

Bei den Audits ist zu unterscheiden zwischen regulären Hauptaudits und Zwischenaudits.

- **Reguläres Hauptaudit bei Modul 1 und 2:**

Im Hauptaudit wird die Einhaltung aller Systemvorgaben vor Ort im 3-jährigen Rhythmus gemäß QSS-BeiZplus-Leitfaden überprüft. Für die Überprüfung muss sichergestellt sein, dass die Aufbereitungsanlage einschließlich des Beizgerätes in Betrieb und vollständig funktionsfähig ist.

- **Zwischenaudit bei Modul 2:**

Zwischenaudits für Modul 2 erfolgen jeweils in den Zeiträumen von 9 bis 15 Monaten und von 21 bis 27 Monaten nach dem Hauptaudit anhand des QSS-BeiZplus-Leitfadens für Zwischenaudits.

Im Zwischenaudit werden ausgewählte kritische Systemanforderungen innerhalb der Zertifikatslaufzeit überprüft und ein Maßnahmenplan erstellt.

In Ausnahmefällen können risikobasierte Zwischenaudits bei Modul 2 angeordnet werden. Diese können u. a. im Falle von Beanstandungen außerhalb des genannten Rhythmus durchgeführt werden. Hierbei wird z. B. die Umsetzung von Nachbesserungsmaßnahmen kontrolliert und ob die Saatgetreideaufbereitungsanlage die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikats weiterhin erfüllt.

Die Zertifizierungsstelle führt die Audits in Abstimmung mit dem Systemteilnehmer gemäß der in Übersicht 6 festgelegten Auditintervalle durch. Die Entscheidung darüber, ob das Zwischenaudit vor Ort oder als Remoteaudit durchgeführt wird, obliegt der Zertifizierungsstelle.

Ergibt ein Zwischenaudit gravierende Mängel, wird ein Maßnahmenplan erstellt und die Mängel müssen fristgerecht abgestellt werden (siehe 5.2.2). Nach Ablauf der Frist erlischt das QSS-BeiZplus-Zertifikat, sofern die Mängel nicht abgestellt und überprüft worden sind. Die Zertifizierungsstelle informiert den GFZS und dieser das JKI darüber.

5.1.2 Auditbericht

Im Anschluss an ein durchgeführtes Audit wird ein vom Auditor und dem Systemteilnehmer unterzeichneter Auditbericht an die Zertifizierungsstelle geschickt. Darin ist neben der Bewertung des QSS-BeiZplus-Leitfadens – wenn notwendig – auch ein Maßnahmenplan enthalten. Nach erfolgter Prüfung durch die Zertifizierungsstelle schickt diese wiederum den Auditbericht an den GFZS.

Der Auditbericht ist von der Zertifizierungsstelle spätestens 4 Wochen nach dem erfolgten Audit dem GFZS vorzulegen bzw. in die Datenbank einzustellen.

5.2 Zertifizierung

Die Entscheidung über Zertifikatserteilung, Aufrechterhaltung und Zertifikatsentzug liegt grundsätzlich im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die formelle Zertifikatserstellung obliegt dem GFZS.

5.2.1 Erteilung des Zertifikats

Nach vollständiger Einreichung des Auditberichts wird dieser von der Zertifizierungsstelle geprüft. Die Zertifizierungsentscheidung wird dem GFZS umgehend mitgeteilt. Stellt die Zertifizierungsstelle die Erfüllung der Anforderungen des QSS-BeiZplus-Leitfadens gemäß Kapitel 4.4 abschließend fest, wird vom GFZS spätestens 2 Wochen nach der Zertifikatsentscheidung das QSS-BeiZplus-Zertifikat erstellt. Wird ein Maßnahmenplan gemäß 5.2.2 erstellt, verlängert sich die Frist gegebenenfalls entsprechend.

Das QSS-BeiZplus-Zertifikat wird unmittelbar an das JKI und den Systemteilnehmer übermittelt.

Zertifikate gelten für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Zertifikatsentscheidung. Mit Ablauf dieser Frist wird das Zertifikat ungültig.

Ein Anschlusszertifikat bedarf einer erneuten vollständigen Zertifizierung. Dieses erlangt seine 36-monatige Gültigkeit ab Ablauf des bisherigen Zertifikats. Die erneute Hauptauditierung kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Zertifikatsgültigkeit durchgeführt werden.

5.2.2 Maßnahmenplan

Werden im Rahmen eines Haupt- bzw. Zwischenaudits Mängel festgestellt, wird vom Auditor ein Maßnahmenplan erstellt. Bei schwerwiegenden Abweichungen sind die mit der Zertifizierungsstelle vereinbarten Korrekturmaßnahmen vom Systemteilnehmer fristgerecht umzusetzen. Werden entsprechende Mängel in der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist nicht behoben, wird die Entscheidung über einen Entzug bzw. zeitweise Aussetzung des Zertifikats an den GFZS gemeldet. Das QSS-BeiZplus-Zertifikat wird (zeitweise) entzogen bzw. nicht erteilt.

Die Frist für die Umsetzung des Maßnahmenplans bemisst sich bei

- k.o.-Kriterien auf 8 Wochen
- k.-Kriterien auf 12 Wochen, wenn der Erfüllungsgrad aller k.-Kriterien unter 66 % liegt.

Die Überprüfung der im Maßnahmenplan festgelegten Korrekturen durch die Zertifizierungsstelle erfolgt innerhalb einer Woche.

Die Frist zur Zertifikatserstellung durch den GFZS verlängert sich dadurch entsprechend.

5.2.3 Aussetzen und Entzug des Zertifikats

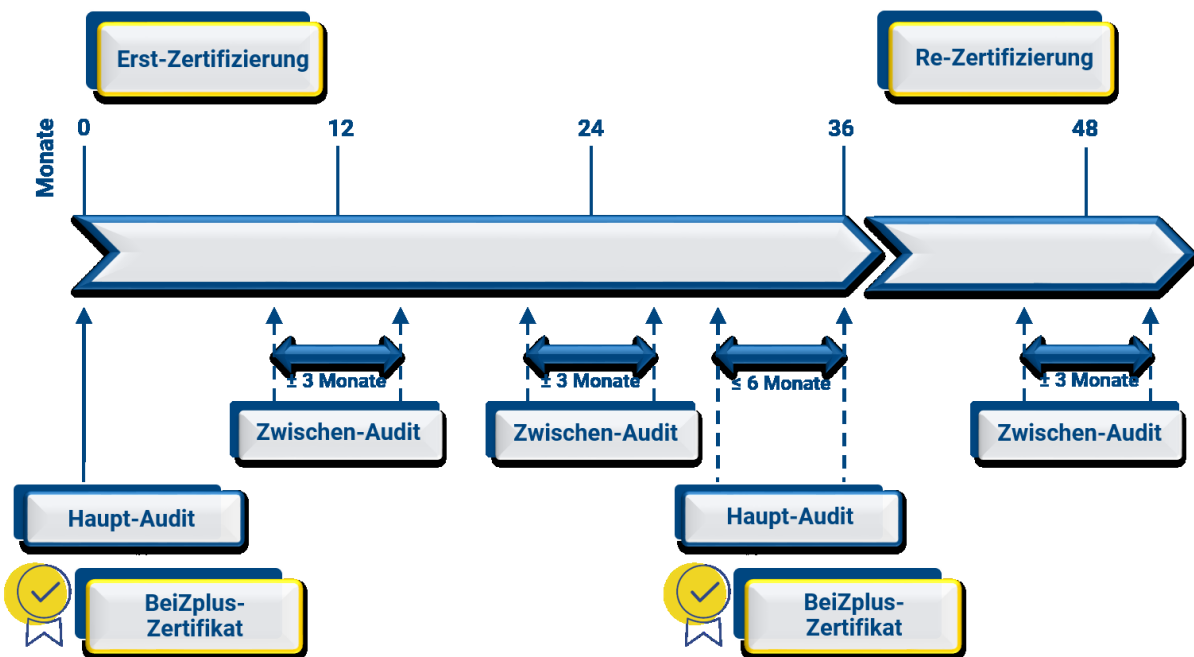
Werden im Maßnahmenplan festgehaltene Mängel nicht in der gesetzten Frist behoben, wird das QSS-BeiZplus-Zertifikat ausgesetzt. Darüber hinaus kann bei gravierenden Mängeln, bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen oder im Fall vorsätzlicher Verstöße gegen die Systemanforderungen das QSS-BeiZplus-Zertifikat mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

Das Aussetzen des Zertifikats bzw. der Zertifikatsentzug werden unmittelbar dem JKI gemeldet.

Mit dem Entzug bzw. dem Aussetzen des QSS-BeiZplus-Zertifikats durch den GFZS wird die Eintragung in die „Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ durch das JKI gelöscht.

Nachfolgende Übersicht 6 gibt einen Überblick über die zeitliche Betrachtung des gesamten Prozesses der Zertifizierung.

Übersicht 6: QSS-BeiZplus-Zertifizierungsprozess und Auditintervalle in Monaten



5.3 Saatgetreideproben

Die Beurteilung der Saatgetreidequalität ist das führende Kriterium der Qualitätsbewertung und erfolgt über die Untersuchung von Saatgetreideproben. Dabei wird unterschieden zwischen so genannten

- **QSS-Basis-Proben** – ergeben sich aus der vom GFZS veranlassten Probenahmekampagne
- **QSS-BeiZplus-Proben** – ergeben sich aufgrund der Anforderungen der JKI-Richtlinie 5-1.1 und der zugehörigen JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“.

Teilnehmer am QSS-BeiZplus-Zertifizierungssystem müssen sowohl QSS-Basis-Proben als auch QSS-BeiZplus-Proben untersuchen lassen.

5.3.1 QSS-Basis-Proben

Zur Beurteilung der Saatgetreidequalität anhand der Basis-Probenuntersuchung führt der GFZS für Winter- und Sommersaatgetreide jeweils eine eigene Probenahmekampagne durch.

Die Entnahme von Basis-Proben aus den aufbereiteten zertifizierten Saatgetreidepartien erfolgt durch den Systemteilnehmer stichprobenartig und gemäß Probenehmer-Richtlinie. Alle relevanten Informationen zur einzelnen Probe sind auf dem vom GFZS bereitgestellten betriebsindividuellen Probenahmeprotokoll zu vermerken. Im Anschluss schickt der Systemteilnehmer die gezogenen Proben zur Analyse an das vom GFZS vorgegebene Untersuchungslabor.

Grundsätzlich sind alle Systemteilnehmer probenahmepflichtig. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Probenahmekampagne oder das unvollständige Einsenden von Proben führt zum Zertifikatsentzug bzw. ein Anschlusszertifikat kann nicht erteilt werden.

Nachfolgende Qualitätskriterien werden im Rahmen der QSS-Probenahmekampagne untersucht. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse für die einzelnen Qualitätskriterien erfolgt nach Anlage I:

A) Gesetzliche Mindestanforderungen aus der Beschaffenheitsprüfung bei zertifiziertem Saatgetreide

- Keimfähigkeit
- Technische Reinheit
- Fremdbesatz
- Lebende Schädlinge

B) Zugesicherte Qualitätseigenschaften

- Sortierung
- Beizqualität

Die Proben und damit die einsendenden Aufbereitungsanlagen werden in einem dreistufigen System in A (gute Saatgetreidequalität), B (ausreichende Saatgetreidequalität) und C (nicht ausreichende Saatgetreidequalität) eingeteilt. Die Ergebnisse werden in der QSS-Datenbank hinterlegt.

Neben der vom Systemteilnehmer selbst vorgenommenen Probeziehung werden darüber hinaus durch den GFZS zusätzliche Stichproben gezogen und untersucht.

5.3.2 QSS-BeiZplus-Proben

Darüber hinaus sind die Systemteilnehmer dazu verpflichtet, Beizgrad- und Heubachuntersuchungen durchzuführen. Den notwendigen Umfang sowie die Definition der entsprechenden Probebeizungen und Funktionsprüfungen gibt die JKI-Richtlinie 5-1.1 in Anlage 4 vor. Dieser Umfang bezieht sich auf die gesamte Menge des in der Aufbereitungsanlage aufbereiteten Saatgutes (zertifiziertes Saatgut und Nachbau-Saatgut). Die Aufbereitungsanlage hat diese Gesamtmenge dem Auditor nachzuweisen.

Bestehen für die verwendeten Beizmittel durch die zuständigen Zulassungsbehörden darüberhinausgehende Anwendungsbestimmungen bzgl. einzuhaltender Wirkstoffgehalte im Staub (Heubach a.s.), so sind diese ebenfalls zu untersuchen.

Die Beauftragung sowie der Probenversand an ein hierfür geeignetes Labor erfolgen durch den Systemteilnehmer selbstständig. Der GFZS wird für die Systemteilnehmer eine Liste mit einer Auswahl an geeigneten Laboren zur Verfügung stellen.

Der einzuhaltende Heubachwert für Getreide ist der Anlage 2 der JKI-Richtlinie 5-1.1 und die Heubachwerte in g/ha in Bezug zu den maximalen Aussaatstärken je Getreideart der Anlage 3 zu entnehmen.

In Übersicht 7 sind die unterschiedlichen Anforderungen an die Basis- und die BeiZplus-Proben zusammengestellt.

Übersicht 7: Notwendige Saatgetreideprobenuntersuchungen in der QSS-BeiZplus-Zertifizierung

	Basis-Probe	BeiZplus-Probe
Beauftragung	GFZS	Systemteilnehmer
Untersuchungsnormen	Saatgutrechtliche Normen / Siebsortierung / Beizgrad	Heubach (ggf. Heubach a.s.) / Beizgrad
Probenahme-Protokoll	GFZS (individuelles Formular)	gemäß Laborvorgabe
Probenversand durch	Systemteilnehmer	Systemteilnehmer
Proben-Frequenz gemäß	GFZS-Probenahmekampagne	JKI-Checkliste, Anlage 4
Ergebnismitteilung	GFZS -> Systemteilnehmer	Labor -> Systemteilnehmer
Hinterlegung Datenbank	X	X

6 Zertifizierungsstellen

Die im QSS-BeiZplus-System vom GFZS zugelassenen Zertifizierungsstellen arbeiten nach DIN EN ISO/EC 17065 unabhängig und unparteilich und unter Einhaltung des 4-Augenprinzips, d. h. personelle Trennung von Bewertung und Zertifizierung innerhalb der Zertifizierungsstelle und können dies dem GFZS darlegen. Die Zertifizierungsstelle zeichnet sich insbesondere durch ihre Fachkompetenz in den Bereichen Landwirtschaft, Schwerpunkt Pflanze aus. Sie verfügt weiterhin über die notwendigen strukturellen und personellen Kapazitäten, um die Zertifizierungen gemäß den Anforderungen des QSS-BeiZplus-Systems (siehe Kapitel 4) sachgerecht durchführen zu können.



Die Zulassung der Zertifizierungsstelle erfolgt auf Antrag durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem GFZS und der Zertifizierungsstelle.

Der Systemteilnehmer beauftragt eine entsprechend zugelassene Zertifizierungsstelle mit der Überprüfung der Aufbereitungsanlage gemäß des QSS-BeiZplus-Leitfadens. Hierzu schließen der Systemteilnehmer und die Zertifizierungsstelle einen Beauftragungsvertrag. Dieser Beauftragungsvertrag regelt ausschließlich die vertragliche Beziehung der Zertifizierungsstelle zum Systemteilnehmer im Rahmen einer QSS-BeiZplus-Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle hat in Anlehnung an DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren) folgende Aufgaben

- Prüfung/Durchführung von Audits gemäß Anforderungen der DIN EN ISO 19011
- Bewertung der Saatgetreideaufbereitungsanlage gemäß QSS-BeiZplus-Leitfaden
- Zertifizierungsentscheidung
- Sanktionierung bei Nichteinhaltung der QSS-BeiZplus-Anforderungen
- Abschluss eines Beauftragungsvertrages mit dem Systemteilnehmer über die durchzuführende Zertifizierung
- Abschluss eines Vertrages mit Auditoren, die für die Zertifizierungsstelle arbeiten

7 Auditoren

7.1 Anforderungen an Auditoren

Jeder Auditor, der im Auftrag einer vom GFZS zugelassenen Zertifizierungsstelle eine QSS-BeiZplus-Zertifizierung durchführen soll, muss einen schriftlichen Nachweis über seine fachliche Qualifikation erbringen. Umfassende Kenntnisse, insbesondere im technischen Bereich des Agrar-, Futtermittel- oder Lebensmittelsektors sind Voraussetzung für die Tätigkeit als QSS-BeiZplus-Auditor. Idealerweise verfügt der Auditor über einen gültigen Pflanzenschutzsachkundenachweis sowie über eine Fortbildung zum amtlichen Beizgeräteprüfer.

Darüber hinaus muss der Auditor fachliche Kenntnisse in den Bereichen

- Saatgutproduktion und -behandlung, insbesondere bei Getreide,
- biologisches und ökologisches Wissen bezüglich Fruchtarten, Pflanzenschutz etc.,
- Massenbilanzierungs- und Rückverfolgbarkeitssysteme,
- gesetzliche Regelungen in den jeweiligen, relevanten Bereichen
- sowie QSS-BeiZplus-Systemgrundsätze und deren Bewertung

nachweisen.

Der Auditor muss mindestens über eine zweijährige Berufserfahrung in einem der zuvor genannten Bereiche verfügen sowie fünf Kontrollen in den letzten beiden Jahren im Agrar- und Pflanzensektor (z. B. gemäß ISO 9001, GMP, GlobalG.A.P. o. ä.) begleitet haben. Er verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der QSS-BeiZplus-Zertifizierung und sonstiger Schulungen im Bereich der Auditierung. Diese sind anhand von Bescheinigungen der Zertifizierungsstelle bzw. dem GFZS nachzuweisen, sofern es sich nicht um Weiterbildungsmaßnahmen durch die Zertifizierungsstelle bzw. den GFZS selbst handelt.

Der Auditor ist verpflichtet, seiner Kontrolltätigkeit unabhängig, neutral und objektiv nachzukommen. Er ist vertraut mit der DIN EN ISO 19011.

7.2 Schulung/Weiterbildung

Vor der ersten Zertifizierung und fortan in regelmäßigen Zeitabständen müssen sich die Zertifizierungsstellen sowie die von diesen eingesetzten Auditoren bezüglich des QSS-BeiZplus-Systems schulen lassen. Die Veranstaltungen sollen sicherstellen, dass die Zertifizierungsstellen und/oder Auditoren stets über alle Anforderungen an die Beizstellenzertifizierung informiert sind. Die Schulungsmaßnahmen werden durch den GFZS selbst oder nach Abstimmung durch die jeweilige Zertifizierungsstelle durchgeführt. Letzteres setzt abgeschlossene Schulungen des zuständigen Personals der Zertifizierungsstelle durch den GFZS voraus.

Ein wesentlicher Schwerpunkt einer jeden Schulung bilden die aktuellen, gesetzlichen Auflagen für Saatgetreideaufbereitungsanlagen sowie die Revision der Systemdokumente. Weitere Themenschwerpunkte aus den Bereichen

- Qualitätssicherungssystem für Z-Saatgetreide (QSS) – Ziele, Aufbau, Inhalte, Bewertungssystem, Neuerungen etc.,
- Umgang mit der QSS-Datenbank (www.quasis-zs.de),
- Auditierungsprozess – Ablauf und Verantwortlichkeit,
- Systemaudit – Grundlagen, Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation,
- Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise sowie Umgang mit Problemfällen – interner Erfahrungsaustausch

können nach Bedarf in die Schulung mit aufgenommen werden.

Zusätzlich sind Vorträge externer Referenten beispielsweise zum Thema Gesprächstechniken, aktives Krisenmanagement oder Durchführung von Saatgetreideanalysen möglich.

8 Anforderungen an Labore

8.1 Anforderungen an Labore für Basis-Probenuntersuchungen

Für die Durchführung von Untersuchungen saatgutrechtlicher Kriterien müssen die Labore über eine ISTA-Zertifizierung verfügen.

Von den Laboren, die die Beizgradbestimmung durchführen, ist ein Nachweis zur Sach-/Fachkunde vorzulegen (z. B. DIN EN ISO 17025 Akkreditierung, Methodendarlegung, GLP- Bescheinigung).

8.2 Anforderungen an Labore für BeiZplus-Probenuntersuchungen

Die Anforderungen an Labore ergeben sich aus der JKI-Richtlinie 5-1.1.

Danach sind die Heubachtests nach der ESA Referenzmethode „Assessment of free floating dust and abrasion particles of treated seeds as a parameter of the quality of treated seeds“ oder der „JKI-Heubach-Methode“ (Anlage 3 der MaisPflSchMV) durchzuführen. Ein entsprechender aktueller Nachweis des Labors über die erfolgreiche Zertifizierung (z. B. Liste der zertifizierten Labore/SGS Vergleichsprogramm) oder Teilnahme am Ringtest (Germ-Services) ist vorzulegen.

Der GFZS wird für die Systemteilnehmer eine Liste mit einer Auswahl an geeigneten Laboren zur Verfügung stellen.

9 Sanktionssystematik

Die Systemteilnehmer haben sich im zugehörigen Systemvertrag dazu verpflichtet, die Anforderungen an die QSS-Zertifizierung einzuhalten. Deshalb werden im Systemhandbuch Maßnahmen definiert, wenn diese Anforderungen durch die teilnehmende Aufbereitungsanlage nicht, nicht mehr oder nur mehr zum Teil erfüllt werden. Hierfür gibt es eine mehrstufige Sanktionssystematik.

Beanstandungen können dabei durch die Zertifizierungsstelle im Rahmen des regulären Zertifizierungsprozesses (neutrale Systemkontrolle), bei Zwischenprüfungen oder auch durch anlass- oder nicht anlassbezogene Stichprobenkontrollen festgestellt werden.

9.1 Zertifikatsentzug durch die Zertifizierungsstelle

Unabhängig von vertraglich ausgesprochenen Sanktionen (siehe Kapitel 9.2) wird bei schwerwiegenden Beanstandungen ein bestehendes QSS-BeiZplus-Zertifikat unter Berücksichtigung etwaiger durch den GFZS festgesetzter Korrekturfristen durch die Zertifizierungsstelle entzogen. Dies erfolgt insbesondere, wenn die nach Kapitel 4 und dem zugrunde liegenden QSS-BeiZplus-Leitfaden definierten Systemanforderungen im entsprechend notwendigen Umfang

(Erfüllungsgrad, siehe Kapitel 4.4) nicht mehr erfüllt werden und die Mängel nicht innerhalb der von QSS-BeiZplus festgelegten Korrekturfristen abgestellt sind.

Im Falle eines entzogenen QSS-BeiZplus-Zertifikats wird dies umgehend dem JKI gemeldet. Dies führt zu einer Streichung aus der Liste der „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ durch das JKI.

9.2 Systemsanktionen durch den GFZS

Aufbereitungsanlagen und Zertifizierungsstellen einschließlich deren Auditoren sind auf Grundlage einer mit dem GFZS geschlossenen Vereinbarung in das QSS-System eingebunden und zur Einhaltung der QSS-Anforderungen verpflichtet. Verstoßen Aufbereitungsanlagen, Zertifizierungsstellen oder Auditoren gegen diese Vereinbarung oder QSS-Anforderungen, können Sanktionen gegen sie verhängt werden.

Sanktionen werden vom GFZS gegenüber seinen Vertragspartnern ausgesprochen. Diese sind dem GFZS gegenüber für die unverzügliche Abstellung der festgestellten Mängel verantwortlich.

Neben der Einleitung von Sofortmaßnahmen (siehe Kapitel 9.1) prüft der GFZS, ob wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Anforderungen des QSS-Systemhandbuchs ein Sanktionsverfahren einzuleiten ist. Den Aufbereitungsanlagen und Zertifizierungsstellen wird unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Als Sofortmaßnahme können kurzfristig Nachkontrollen der betroffenen Aufbereitungsanlage und anderer Aufbereitungsanlagen des gleichen Vertragspartners durchgeführt werden.

Der Sanktionsbeirat kann Sanktionen aussprechen, insbesondere:

- Rügen
- Abmahnungen ohne Vertragsstrafe
- Abmahnungen mit Vertragsstrafe
- befristeter Ausschluss aus QSS
- dauerhafter Ausschluss aus QSS

Der GFZS informiert den betroffenen Vertragspartner über die Entscheidung des Sanktionsbeirats und setzt die festgesetzten Sanktionsmaßnahmen durch.